

§ 199 AllgBergpVO Wettertüren.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Wettertüren sind selbstschließend einzurichten.
2. (2)Außer Gebrauch gesetzte Wettertüren sind auszuhängen.
3. (3)Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at